

Kundmachung

Betreff: Leerstandsabgabe;

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 folgenden Beschluß gefasst:

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde *St. Anton a/A* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit € 100 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 140,--
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit € 200
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270,--
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350,--
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 430,-- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Keine schriftl. Aufsichtsbeschwerde erfolgt !
Angeschlagen am: 27.10.2022
Abgenommen am: 14.11.2022